

52. 1. Selbstverteidigung. Einwirkung auf fremde Sachen.
2. Begriff der durch eine Sache drohenden Gefahr.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1916 i. S. L. Heringsfischerei A.-G.  
(Kl.) w. Br.-V. Fischereigesellschaft A.-G. (Bekl.). Rep. I 24/16.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Am 4. November 1911 setzte der im Eigentum der Klägerin stehende Dampfslogger „Veda“ in der Nordsee seine Fleet von 132 Netzen zum Zwecke des Heringsfanges aus. In südwestlicher Richtung 2—3000 m von ihr entfernt lag der der Beklagten gehörige Segelslogger „Blumenthal“, der seine 70 Treibnetze bereits früher aus-

geworfen hatte. Als dieser gegen Abend durch einen Südweststurm auf die Leda zu und seine Fleet über deren Fleet hin- und hergetrieben wurde, ließ der Kapitän der Blumenthal seinen Logger mittels eines Taues an dem Keep der Leda befestigen. Nach einigen Stunden riß das Keep, und der hinter der Bruchstelle liegende Teil der Leda-Fleet ging verloren. — Gestützt auf Art. 18 des internationalen Vertrags, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (RGBl. 1884 S. 25), auf § 823 Abs. 2 BGB. und auf die §§ 485, 486, 774 HGB. verlangte die Klägerin von der beklagten Reederei Ersatz ihres auf 10385 *M* bezifferten Schadens. Die Beklagte begehrt Klagenabweisung. Sie nahm den Schutz des § 228 BGB. für die Blumenthal in Anspruch, weil die Befestigung an dem fremden Keep das einzige, nautisch richtige Mittel gewesen sei, um die eigene Fleet und die der Leda zu retten und um einen Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge zu vermeiden.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin hob das Reichsgericht das Urteil des Berufungsgerichts auf und stellte das des Landgerichts wieder her aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kapitän der Blumenthal durch die Befestigung seines Loggers an dem Keep der Leda gegen Art. 18 des internationalen Vertrags vom 6. Mai 1882 verstoßen hat, und daß dieser Verstoß für den Schaden der Klägerin ursächlich gewesen ist. Trotzdem verneint es die Schadenersatzpflicht der Beklagten, weil die schädigende Maßnahme als Verteidigungshandlung im Sinne des § 228 BGB. nicht widerrechtlich gewesen sei. Bei einem Weitertreiben der Blumenthal habe nämlich ihren Nezen völlige Vernichtung von seiten der Fleet der Leda und in absehbarer Zeit ihr selbst ein Zusammenstoß mit dem Logger der Klägerin gedroht. Zur Rettung aus dieser Notlage habe, abgesehen von dem von der Besatzung der Blumenthal eingeschlagenen Wege nur noch ein zweiter offen gestanden: ihr Kapitän hätte die eigene Fleet kappen und unter Segel gehen müssen. Das hätte jedoch von ihm nicht verlangt werden können, da das andere Mittel nach

menschlischer Voraussicht und Erfahrung geeignet gewesen sei, Schaden von beiden Fleeten und beiden Schiffen fernzuhalten.

Die Revision rügt Verletzung des § 228 BGB. Der Angriff ist begründet. Art. 18 a. a. D. untersagt den Fischern das Festmachen ihrer Fahrzeuge an den Netzen, Bojen und sonstigen Fischereigeräten eines anderen Fischers, um deren Beschädigung oder Zerstörung zu verhüten. Er ist also in Verbindung mit der ihn ergänzenden Strafvorschrift des § 2 des zur Ausführung des internationalen Vertrags erlassenen Reichsgesetzes vom 30. April 1884 dazu bestimmt, den wirtschaftlichen Interessen der „anderen Fischer“ zu dienen. Aber die Übertretung eines solchen Schutzgesetzes ist im Rahmen des § 228 BGB. gestattet und vermag alsdann, falls nicht Satz 2 a. a. D. zur Anwendung zu bringen ist, eine Schadenserfassungspflicht des Täters nicht auszulösen. Auch das Bürgerlichen Gesetzbuch hat den schon dem gemeinen Rechte nicht unbekanntem Gedanken, daß zur Abwendung einer Gefahr und eines durch sie drohenden Rechtsgutsverlustes unter Umständen die Verletzung fremden Eigentums erlaubt sei (vgl. l. 2 pr., l. 3, 4 pr., l. 29 § 3, l. 49 § 1 Dig. 9, 2; l. 7 § 4 Dig. 43, 24; l. 3 § 7 Dig. 47, 9; RÖB. Bd. 5 S. 161 flg.), in sich aufgenommen und fortgebildet. Die §§ 228 und 904 BGB. verhalten sich über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines derartigen Eingriffs, welchen der Eigentümer der fremden Sache zu dulden verpflichtet ist. Beide Bestimmungen stehen in so engen Beziehungen zueinander, daß ihr Inhalt und ihr Anwendungsgebiet sich am besten durch eine Vergleichung der Verhältnisse, welche sie regeln wollen, und der Ziele, welche sie verfolgen, gegeneinander abgrenzen lassen.

§ 904 behandelt den Fall, in welchem sich jemand einer fremden Sache bedient, um einer nicht von ihr ausgehenden Gefahr zu begegnen, § 228 dagegen den Fall, in welchem er sich gegen die Sache wendet, „durch welche“ die Gefahr droht, d. h. welche sie erzeugt hat und sie ohne Abwehrmaßregel fortwirken lassen würde. § 904 setzt voraus, daß der durch die Einwirkung entstehende Schaden bedeutend geringer ist als der dem Einwirkenden drohende, und verpflichtet auch dann — selbst bei dem geringsten Eingriff — den Täter zur vollen Entschädigung des fremden Eigentümers. § 228 verlangt dagegen nur, daß der angerichtete Schaden nicht außer

Verhältnis zu dem abzuwendenden steht, und läßt unter dieser Bedingung die Beschädigung und selbst die Zerstörung der „drohenden“ Sache ohne Entschädigung ihres Eigentümers zu, es sei denn, daß der Handelnde selbst die Gefahr schuldhaft herbeigeführt hat. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß § 228 die Interessen des Geschädigten hinter die des Bedrohten weit mehr zurücktreten läßt als § 904. Der gesetzgeberische Grund ist der, daß der Schädiger im Falle des § 228 der „drohenden“ Sache gegenüber eine Verteidigungsstellung, im Falle des § 904 einer nicht drohenden Sache gegenüber die Stellung eines Angreifers einnimmt. Schon der V. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in dem Urteil vom 8. Mai 1909 (RGZ. Bd. 71 S. 242) auf die Stellung des § 228 im 6. Abschnitte des 1. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs hingewiesen, der in den §§ 227 und 228 von der „Selbstverteidigung“ handelt, und daraus die Folgerung gezogen, daß der Gesetzgeber bei ihnen sich von der Vorstellung eines Angriffs hat leiten lassen, der im Falle des § 227 von einer Person, im Falle des § 228 von einer Sache ausgeht. Der erkennende Senat stimmt dem V. Senat auch darin bei, daß mit Rücksicht hierauf und mit Rücksicht auf den schweren Eingriff, welchem das Eigentum und die vermögensrechtlichen Interessen des Geschädigten im Falle des § 228 ausgesetzt sind, eine enge Auslegung des Begriffs der „gefährdrohenden Sache“ geboten ist. Als eine solche kann nur ein Gegenstand gelten, der unmittelbar aus sich heraus ein fremdes Rechtsgut gefährdet und der, als Person gedacht, wie ein Angreifer zu behandeln und durch eine angemessene Abwehrhandlung unschädlich zu machen wäre.

Im gegebenen Falle war die Sachlage folgende. Der Südweststurm trieb beide Schiffe vor sich her, den Logger der Beklagten aber, der nur 70 Netze ausgeworfen hatte, schneller als den der Klägerin mit seinen 132 Netzen. Da dieser, um sein Neep vor dem starken Drucke, welchen der Wind und das Wasser ausübten, zu entlasten, außerdem noch seine Maschine gegen die Strömung langsam angehen ließ, so näherte sich ihm die Blumenthal bald derart, daß ihre Fleet über die seine hin- und herzutreiben begann. Dadurch lief die Fleet der Blumenthal allerdings Gefahr, sich mit den Netzen der Beda zu verwickeln, zerrissen und vernichtet zu werden. Nicht aber in diesem lag der eigentliche Grund, die ursprüngliche und

Hauptursache der Gefahr, sie wurde vielmehr von den Naturgewalten, dem Sturme und dem Seegange, geschaffen, welche den wiederholten Zusammenstoß beider Fleete herbeiführten und immer wieder herbeizuführen drohten. Nur unter ihrem Einflusse, gleichsam als Werkzeug der Elemente, wirkte die an sich ungefährliche Fleet der Leda auf die der Blumenthal schädigend ein. Sie kam daher als „gefahr-drohende“ Sache im Sinne des § 228 BGB. nicht in Betracht, ebenso wenig aber der klägerische Dampfer selbst, welcher von der Stelle, an der die Besatzung der Blumenthal dessen Keep aufsuchte, noch etwa 2 km entfernt war. Hieraus folgt, daß es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anwendung des § 228 BGB. fehlt. Dadurch, daß der Kapitän der Blumenthal seinen Logger an dem Keep der Leda befestigte, unternahm er es auch nicht, deren Fleet zu beschädigen oder zu zerstören, er wollte sie vielmehr gerade erhalten und wirkte in der angegebenen Weise auf sie ein, um sie sich nutzbar zu machen, um mit ihrer Hilfe der von dem Sturme drohenden Gefahr zu begegnen und zu verhüten, von ihm mit der bisherigen Schnelligkeit und in der bisherigen Art vorwärts getrieben zu werden. Ein solcher Fall ist aber nicht nach § 228, sondern nach § 904 BGB. zu beurteilen, vorausgesetzt, daß auch seine weiteren Voraussetzungen für die Statthaftigkeit eines Eingriffs in fremdes Eigentum gegeben sind. Unterstellt man dies, so haftet für den dadurch entstandenen Schaden die Beklagte unmittelbar. Denn bei der Anordnung der die Leda schädigenden Maßregel handelte der Kapitän der Blumenthal im Rahmen der ihm in dem § 527 HGB. gesetzlich erteilten Vollmacht, nahm er außerhalb des Heimathafens des Loggers der Beklagten zu dessen Erhaltung der Klägerin gegenüber eine Rechts-handlung vor, deren Folgen seine Reederei ebenso vertreten muß, als wenn sie unmittelbar von ihr selbst vorgenommen worden wäre.

Lag dagegen eine der Bedingungen, unter welchen § 904 BGB. dem Sacheigentümer die Pflicht zur Duldung von Eingriffen eines anderen auferlegt, nicht vor, so hatte der Kapitän der Blumenthal, da § 228 BGB. nicht Platz greift, kein Recht, die Fleet der Leda als Rettungsmittel zu benutzen, auf sie einzuwirken und sie zu verlegen (§ 903). Da die Einwirkung vorsätzlich und in dem Bewußtsein erfolgte, dadurch gegen Art. 18 des internationalen Vertrags vom 6. Mai 1882 zu verstößen, so handelte er nicht nur objektiv

widerrechtlich, sondern auch schuldhaft im Sinne der §§ 823 Abs. 2, 276 BGB. Auch von diesem Gesichtspunkt aus muß die Beklagte den von ihrem Kapitän in Ausübung seiner Dienstverrichtungen der Klägerin schuldhaft zugefügten Schaden ersetzen (§§ 485, 486, 774 BGB).“ ...